



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ
Netzwerk für Forschung, Lehre und Praxis

992/983

Curriculum

für den

**Universitätslehrgang
Finanzmanagement**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zielsetzung	3
§ 2 Studiendauer und Gliederung.....	3
§ 3 Zulassung	3
§ 4 Pflichtfächer	3
§ 5 Lehrveranstaltungen	4
§ 6 Abschlussarbeit	6
§ 7 Prüfungsordnung	7
§ 8 Zeugnis und Akademische Bezeichnung	7
§ 9 Qualitätssicherung.....	7
§ 10 In-Kraft-Treten	7

§ 1 Zielsetzung

(1) Ziel dieses Universitätslehrganges für Finanzmanagement ist die Vermittlung von praxisrelevanten Grundlagenkenntnissen des betrieblichen Finanz- und Bankwesens. Die Absolventinnen und Absolventen sind geeignet, als Führungs- bzw. Fachkräfte in mittleren Unternehmen, Banken, Versicherungen, Entscheidungen des Finanzmanagements vorzubereiten und selbstständig zu treffen.

(2) Die Adressatinnen und Adressaten des Universitätslehrganges für Finanzmanagement sind:

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Unternehmen mit fachlicher Vorbildung/Praxis,
2. Bank- und Versicherungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie
3. Selbstständig tätige Personen in fachlich entsprechenden Branchen.

(3) Diese Zielsetzung soll didaktisch vor allem dadurch erreicht werden, dass theoretisches Wissen mit praxisrelevanten Kenntnissen eng verknüpft wird, sodass eine direkte Anwendung des Gelernten im unternehmerischen Umfeld gewährleistet ist.

§ 2 Studiendauer und Gliederung

(1) Die Studiendauer beträgt drei Semester. Während dieser Zeit sind Pflichtlehrveranstaltungen im Ausmaß von 36 Semesterstunden (im folgenden als SSt abgekürzt) sowie die Anfertigung einer Abschlussarbeit vorgesehen.

(2) Die Einteilung in Semester kann unabhängig von den Fristen gemäß § 52 UG 2002 erfolgen; durch die Einbeziehung von nach dem Gesetz lehrveranstaltungsfreien Zeiten kann somit die Zeitdauer für das Erreichen des Abschlusses verkürzt werden.

(3) Das gesamte Aufbaustudium ist berufsbegleitend konzipiert; es bedingt eine Arbeitslast von 60 ECTS-Anrechnungspunkten (im folgenden als ECTS abgekürzt).

§ 3 Zulassung

(1) Für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist die Berechtigung zum Hochschulzugang und/oder entsprechende einschlägige Berufserfahrung erforderlich.

(2) Die jeweils höher bzw. facheinschlägiger qualifizierten Personen werden dabei bevorzugt aufgenommen. Die Entscheidung erfolgt durch den Vizerektor/die Vizerektorin für Lehre auf Vorschlag der Lehrgangsführung.

(3) Der Start eines neuen Lehrganges erfordert eine ökonomisch relevante Mindestzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Die Zulassung wird erst nach Erreichung dieser Mindestzahl rechtswirksam.

§ 4 Pflichtfächer

(1) Es sind folgende Fächer zu belegen:

	Fächer/Abschlussarbeit	SSt	ECTS
1.	Grundlagen VWL/BWL	5	5
2.	Betriebliches Rechnungswesen	5	5

3.	Gesellschafts- und Insolvenzrecht	2	2
4.	Einführung Finanzmärkte	2	3
5.	Operatives Finanzmanagement	10	15
6.	Strategisches Finanzmanagement	6,5	10
7.	Einführung Bankwesen	1	1,5
8.	Wertpapiermanagement	2	3
9.	Bankmanagement	2,5	3,5
10.	Schriftliche Projektarbeit		9
	SUMME	36,0	57,0

(2) Weiters ist eine Abschlussprüfung zu absolvieren:

Nr.	Übertrag	36,0	57
1.	Mündliche Abschlussprüfung		3
	Lehrgang Gesamt	36,0	60

§ 5 Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Blockkursen abgehalten. Die zeitliche Planung der Lehrveranstaltungen berücksichtigt in der Durchführung die Teilnahmemöglichkeit berufstätiger Personen.

(2) Die geblockten Lehrveranstaltungen geben einen Überblick über ein Fach oder sie vertiefen Teilgebiete aus einzelnen Fächern. Den Teilnehmer/innen wird dabei ausreichend Möglichkeit eingeräumt, Fragen an die/den Vortragende/n zu stellen und zum Inhalt der Veranstaltung Stellung zu nehmen.

(3) Als didaktische Mittel in den Blockveranstaltungen werden neben Vortrag, Mini-Fallstudien und Gruppenarbeiten eingesetzt. Hinzu kommen nach Bedarf Methoden zum Üben und Vertiefen der Lehrinhalte.

(4) Die Lehrveranstaltungen in den einzelnen Fächern verteilen sich auf die einzelnen Fächer wie folgt:

1. Im Fach **Grundlagen VWL/BWL** ist folgende Lehrveranstaltung zu belegen:

Nr.	Klasse	Lehrveranstaltungsbezeichnung	SSt	ECTS
1.	ULFMBVWV	Volkswirtschaftslehre	2	2
2.	ULFMBVWV	Betriebswirtschaftslehre	3	3
		Summe Grundlagen VWL/BWL:	5	5,0

2. Im Fach **Betriebliches Rechnungswesen** sind folgende Lehrveranstaltungen zu belegen:

Nr.	Klasse	Lehrveranstaltungsbezeichnung	SSt	ECTS
1.	ULFMBRWA	Kostenrechnung und Rechnungslegung	3	3
2.	ULFMBRWU	Besteuerung	1	1
3.	ULFMBRWR	Finanzanalyse	1	1
		Summe Betriebliches Rechnungswesen:	5,0	5,0

3. Im Fach **Gesellschafts- und Insolvenzrecht** sind folgende Lehrveranstaltungen zu belegen:

Nr.	Klasse	Lehrveranstaltungsbezeichnung	SSt	ECTS
1.	ULFMGIR	Gesellschafts- und Insolvenzrecht	2	2
		Summe Gesellschafts- und Insolvenzrecht:	2,0	2,0

4. Im Fach **Einführung Finanzmärkte** sind folgende Lehrveranstaltungen zu belegen:

Nr.	Klasse	Lehrveranstaltungsbezeichnung	SSt	ECTS
1.	ULFMEFM	Einführung Finanzmärkte	2	3
		Summe Einführung Finanzmärkte:	2,0	3,0

5. Im Fach **Operatives Finanzmanagement** sind folgende Lehrveranstaltungen zu belegen:

Nr.	Klasse	Lehrveranstaltungsbezeichnung	SSt	ECTS
1.	ULFMOFMF	Finanzplanung und Businessplan	2	3
2.	ULFMOFML	Liquiditätssteuerung	1	1,5
3.	ULFMOFMI	Investitionsrechnung	2	3
4.	ULFMOFMU	Unternehmensgründung	1	1,5
5.	ULFMOFMR	Risikopolitik	2	3
6.	ULFMOFMA	Außenhandelsfinanzierung	2	3
		Summe Operatives Finanzmanagement:	10,0	15,0

6. Im Fach **Strategisches Finanzmanagement** sind folgende Lehrveranstaltungen zu belegen:

Nr.	Klasse	Lehrveranstaltungsbezeichnung	SSt	ECTS
1.	ULFMSFMF	Finanzielle Führung	2	3
2.	ULFMSFMK	Kreditfinanzierung	2,5	4
3.	ULFMSFME	Eigenfinanzierung	1	1,5
4.	ULFMSFMU	Unternehmensbewertung	1	1,5
Summe Strategisches Finanzmanagement:			6,5	10,0

7. Im Fach **Einführung Bankwesen** sind folgende Lehrveranstaltungen zu belegen:

Nr.	Klasse	Lehrveranstaltungsbezeichnung	SSt	ECTS
1.	ULFMEBW	Einführung Bankwesen	1	1,5
Summe Einführung Bankwesen:			1,0	1,5

8. Im Fach **Wertpapiermanagement** sind folgende Lehrveranstaltungen zu belegen:

Nr.	Klasse	Lehrveranstaltungsbezeichnung	SSt	ECTS
1.	ULFMWPMK	Aktienmanagement	1	1,5
2.	ULFMWPMN	Anleihenmanagement	1	1,5
Summe Wertpapiermanagement:			2,0	3,0

9. Im Fach **Bankmanagement** sind folgende Lehrveranstaltungen zu belegen:

Nr.	Klasse	Lehrveranstaltungsbezeichnung	SSt	ECTS
1.	ULFMBMA	Bankmanagement	2	2,5
2.	ULFMBMG	Gender & Banking	0,5	1
Summe Bankmanagement:			2,5	3,5

(5) Jede Lehrveranstaltung wird durch eine Lehrveranstaltungsprüfung beurteilt.

§ 6 Abschlussarbeit

(1) Frühestens nach erfolgreicher Absolvierung von zwei Semestern kann mit der Anfertigung der Abschlussarbeit begonnen werden.

(2) Die Abschlussarbeit ist schriftlich in Form einer Hausarbeit anzufertigen.

(3) Inhalt der Abschlussarbeit ist die Erarbeitung eines Projekts, das die im Lehrgang behandelten Themengebiete in umfassender Weise berücksichtigt. Sie dient dem Nachweis der Befähigung diese Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.

(4) Die Beurteilung der Abschlussarbeit erfolgt anhand der schriftlich abzugebenen Arbeit.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden durch schriftliche Lehrveranstaltungsprüfungen beurteilt. Aus diesen gewichteten Beurteilungen ergeben sich - mit Ausnahme von Absatz 2 - die Beurteilungen für die einzelnen Prüfungsfächer.

(2) Am Ende des Lehrganges findet eine mündliche Abschlussprüfung in dem Fach statt, dem die Abschlussarbeit zuzuordnen ist. Voraussetzung für den Antritt zu dieser Prüfung ist die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungsprüfungen sowie der Abschlussarbeit.

(3) Daneben gelten die §§ 72-79 UG 2002 in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Satzungsteils Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz.

§ 8 Zeugnis und Akademische Bezeichnung

(1) Über die erfolgreiche Absolvierung des Universitätslehrganges wird gem. § 75 UG 2002 von der zuständigen akademischen Behörde ein Zeugnis ausgestellt, in dem sämtliche absolvierte Fächer sowie deren Beurteilung und deren Umfang in ECTS-Anrechnungspunkten, das Thema und die Beurteilung der Abschlussarbeit verzeichnet sind.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges „Finanzmanagement“ wird bei Bestehen aller Prüfungen die Bezeichnung „Akademische Finanzmanagerin“ bzw. „Akademischer Finanzmanager“ verliehen.

§ 9 Qualitätssicherung

(1) Gemäß § 18 des Satzungsteils Studienrecht ist die Lehrgangsleitung verpflichtet, eine regelmäßige Evaluierung des Universitätslehrganges durchzuführen.

(2) Soweit nicht nach anderen Regelungen die Evaluierung in kürzeren Perioden vorgeschrieben ist, ist die Evaluierung jedenfalls jeweils im Laufe des letzten Semesters des Universitätslehrganges durchzuführen.

(3) Die Ergebnisse der Evaluierung sind dem Senat und der/m Vizerektor/in für Lehre vorzulegen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt gemäß § 15 Abs. 5 ST Studienrecht am 1. Okt. 2007 in Kraft.